

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

3. Mai 2023

I. Regelungsgegenstand

Der Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG-E) zielt darauf ab, durch vorsorgende Strategien zur Anpassung an den Klimawandel negative Auswirkungen des Klimawandels zu verhindern, insbesondere Schäden zu vermeiden bzw. unvermeidbare negative Auswirkungen zu begrenzen.

Mit dem KAnG soll ein verbindlicher Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes und die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern in allen erforderlichen Handlungsfeldern geschaffen werden. Der Gesetzentwurf adressiert primär die Bundesregierung und sieht vor, dass die Bundesregierung auf der Basis einer Klimarisikoanalyse (§ 4) eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie (§ 3) mit messbaren Zielen vorlegt und umsetzt sowie alle vier Jahre anpasst. Nach unserem Verständnis bedeutet dies im Ergebnis, dass die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel weiterzuentwickeln ist. Es wird ein Monitoring (§ 5) über die beobachteten Folgen des Klimawandels eingeführt. Bei drohender Zielverfehlung hat das zuständige Bundesministerium binnen eines Jahres ergänzende Maßnahmen vorzulegen, um die Ziele zu erreichen (vgl. § 3 Abs. 5 und 6).

Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot, § 8). Zudem gilt ein planerisches Verschlechterungsverbot hinsichtlich der Vulnerabilität von Grundstücken, Bauwerken sowie der verschiedenen Gebiete insgesamt (§ 8 Abs. 2). Zudem werden entsprechende Empfehlungen für Maßnahmen der Länder aufgenommen (§§ 10 ff.; landesweit: vorsorgende Klimaanpassungsstrategien mit Maßnahmen, Berichtspflichten an den Bund, Gewährleistung von Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepte auf Ebene der Gemeinden, Landkreise und Kreise und Umsetzung der darin vorgesehen Maßnahmen).

Bezüglich des Clusters Infrastruktur mit den Handlungsfeldern „Bauwesen“ und „Verkehr, Verkehrsinfrastruktur“ (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 a + c KAnG-E) bedeutet o.g. Zielsetzung, dass klimaresilient geplant und gebaut werden muss.

II. Bewertung

Das Ziel des Gesetzes wird als sinnvoll unterstützt, denn unabhängig von der Notwendigkeit, dem Klimawandel entgegenzuwirken, d.h. die Treibhausgasemissionen zur Begrenzung der Erderwärmung weiter zu reduzieren (§ 1 S. 3 KSG; Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045, § 3 Abs. 2 S. 1 KSG), werden wir uns auch in Deutschland an die unvermeidbaren Folgen des stattfindenden Klimawandels

Ihr Ansprechpartner

██████████

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
Postanschrift: 10898 Berlin

Kontakt

Telefon: ██████████

██████████

anpassen müssen, z.B. an in Zahl und Intensität zunehmende Extremwetterereignisse, wie Starkregen, Stürme, Hitze und Dürre, etc.

Die Absicht der Bundesregierung, mit klimaangepassten Bundesliegenschaften eine Vorbildfunktion einnehmen (§ 7), wird ausdrücklich begrüßt.

Um die erforderliche Klimaresilienz zu erreichen, bieten die Unternehmen der BAUINDUSTRIE bereits heute bauliche Lösungen an, z.B. Gewässerrenaturierungen, technische Hochwasserschutzmaßnahmen (vertikale Dichtwände, Deiche, Dämme, Polder, Sperrwerke), leistungsfähige Kanalisation, Absicherungen, z.B. durch (Nach-)Gründung bestehender Bauwerke, helle Bauwerks-Oberflächen gegen Erhitzung, etc.

Mit Blick auf mögliche Schwierigkeiten, die mit einer trennscharfen Sektorbetrachtung einhergehen können (siehe Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023), wird angeregt, das federführende Ministerium zu adressieren.

Im Wortlaut von § 8 Abs. 3 KAnG-E sollte klargestellt werden, dass sich die Vorschrift nicht nur hinsichtlich des Berücksichtigungsgebots (§ 8 Abs. 1 KAnG-E) und dem Verschlechterungsverbot (§ 8 Abs. 2 KAnG-E), sondern auch hinsichtlich der angestrebten Begrenzung der Versiegelung von Böden auf ein Minimum (§ 8 Abs. 3 KAnG-E) rein an die Träger öffentlicher Aufgaben richtet.

Anders als in Absatz 1 und 2 und der zugehörigen Begründung sind die Träger öffentlicher Aufgaben in § 8 Abs. 3 KAnG-E nicht ausdrücklich erwähnt. Die Vorschrift könnte als absolutes Versiegelungsverbot missverstanden werden und könnte dann aus anderen politischen Gründen erwünschte Baumaßnahmen (z.B. Wohnungsbau) verhindern. Damit eine Abwägung aller relevanter Belange erfolgen kann, ist die Verpflichtung, Versiegelungen von Böden auf ein Minimum zu begrenzen, allein an die Träger öffentlicher Aufgaben zu richten und kann keine umfassende Geltung beanspruchen.

Klarestellt werden sollte auch der Bezug des angestrebten „Minimums“ einer Bodenversiegelung, z. B. im Sinne einer Begrenzung auf das „bautechnisch notwendige Maß“ o.ä.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 KAnG-E sollte schließlich an den Wortlaut von § 5 BBodSchG angeglichen werden, indem das Wort „Böden“ durch das Wort „Flächen“ ersetzt wird, denn die Vorschrift zielt auf eine Entsiegelung von versiegelten Flächen ab, die dauerhaft nicht mehr genutzt werden.

In der Begründung zu § 8 Abs. 3 fehlt der Hinweis auf § 5 BBodSchG.

gez. 
Leiter Umwelt und technischer Arbeitsschutz

Über die BAUINDUSTRIE

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (HDB) ist als Zusammenschluss der bauindustriellen Landesverbände die Spitzenorganisation der BAUINDUSTRIE in Deutschland. Mit zehn Landesverbänden repräsentieren wir große und mittelständische, häufig familiengeführte Unternehmen der BAUINDUSTRIE. Sieben Fachverbände kommen als außerordentliche Mitglieder hinzu. Als Stimme des Bauens gegenüber Politik, Verwaltung und Gesellschaft setzen wir uns für die Gesamtinteressen der Branche ein, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und zur Zukunftsfähigkeit Deutschlands beizutragen und auf bestmögliche Rahmenbedingungen hinzuwirken auf Bundesebene, in Europa und auch international.

Als Wirtschaftsverband vertreten wir die Interessen der BAUINDUSTRIE gegenüber Gesetzgeber, Regierung, Verwaltung, den europäischen Institutionen, Auftraggebern, Wirtschaftsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen.

Als Technikverband setzen wir dort an, wo Märkte für Bauunternehmen durch technisch-fachliche Rahmensetzungen begrenzt oder geöffnet werden. Wir arbeiten an der Entwicklung von Normen mit und setzen uns für Innovationen ein, um Antworten auf die Herausforderungen von Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Klimawandel zu geben.

Als Arbeitgeberverband sind wir Partner bei Tarifverhandlungen. Wir setzen uns für Tariftreue und die Einhaltung der tariflichen Mindestlöhne ein und engagieren uns im Bereich der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung.